

Merkblatt

**Standards für Besonders
tierfreundliche Haltung und
NH₃-Minderung
für eine erhöhte Förderung**

**Beilage zur Sonderrichtlinie
des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von
Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung
im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027**

Version 1.5

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Rinder	3
3. Schweine	6
4. Schafe und Ziegen	8
5. Pferde	10
6. Geflügel	12
7. Mastkaninchen	13
8. Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen	14

1. Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat 1991 die Förderung einer „besonders tierfreundlichen Haltung“ bei Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft eingeführt und seither erfolgreich angewendet.

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Nutzgeflügel und Kaninchen und konkretisiert grundlegende Mindestbedingungen auf Basis des österreichischen Tierschutzrechts (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF; 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThVO), BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) sowie der Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF.

Die Intention dieses Merkblatts ist die Förderung von besonders tierfreundlichen Haltungssystemen mit

- deutlich unterscheidbaren Funktionsbereichen,
- Gruppenhaltung,
- erhöhtem Platzangebot,
- Zugang zu Außenbereichen,
- Tageslicht und
- geschlossenen, eingestreuten Liegebereichen.

Details und Ausnahmeregelungen werden in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt. Zusätzliche Informationen und Empfehlungen liefern die jeweils aktuellen Fassungen entsprechender ÖKL-Baumerkblätter sowie der Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz.

Beim Kauf von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sollte von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz positiv geprüften und entsprechend mit dem Tierschutz-Kennzeichen gekennzeichneten Produkten der Vorzug gegeben werden.

Dieses Merkblatt ist die Grundlage für die Förderabwicklung im Bereich der Stallbauinvestitionen. Die Anwendung setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Es enthält nur Angaben, die aus Einreichunterlagen abgelesen und vor Ort überprüft werden können.

In Zusammenhang mit den Vorgaben für die „Besonders tierfreundliche Haltung“ sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniakemissionen Voraussetzung für die Förderung. Außerdem soll Strahlungswärme von Dachflächen mit wärmespeicherfähigen Eindeckungsmaterialien vermieden werden, um kühlere Temperaturen im Sommer zu bewirken und somit die Ammoniakemissionen zu verringern sowie Hitzestress bei den Tieren zu vermeiden.

Die Vorgaben betreffend Ammoniakreduktion gelten nicht für Umbaumaßnahmen in bestehende Stallgebäude, wenn die Nutzungsrichtung, der Tierbestand und das Haltungssystem unverändert bleiben.

2. Rinder

Bodenbeschaffenheit

- Der Stallboden im Liegebereich der Tiere muss geschlossen (planbefestigt) ausgeführt sein.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien (z.B. Sand, Sägespäne, Kompost, Gemische usw.) eingestreut sein.
- In Liegeboxen können auch weiche, verformbare, wärmedämmende Bodenbeläge (DLG-anerkannt) verwendet werden, die entsprechend trocken gehalten werden (z.B. mit Strohmehl oder Häckselstroh).

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Rinder sind in Gruppen und in Laufstallsystemen zu halten. Vorübergehende Einzelhaltung ohne Anbindung in entsprechend großen Buchten bzw. Boxen ist möglich für: kalbende Kühe, kranke Tiere, Kälber bis höchstens 8 Wochen Alter, Zuchtstiere. Einzelne zusätzlich zum Gruppenhaltungssystem im Stall vorhandene, tierschutzrechtlich zulässige Behandlungsstände für eine kurzzeitige Fixierung werden toleriert.
- In Laufställen ohne Liegeboxen (Tiefstreu- und Tretmistställe) müssen die Mindestmaße gemäß Tabelle 1 pro Bucht eingehalten werden. Wird Jungvieh, Mastvieh und Kühen kein Auslauf geboten, müssen die Mindestmaße gemäß Tabelle 2 pro Bucht eingehalten werden.

Tabelle 1:

Mindestmaße für Tiefstreu- und Tretmistbuchten

Tierkategorie bzw. Tiergewicht	Mindest-Gesambuchtenfläche
Kälber bis 100 kg *	1,6 m²/Tier
Kälber bis 150 kg *	1,8 m²/Tier
Kälber bis 220 kg *	2,5 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 350 kg *	3,0 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 500 kg *	3,6 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 650 kg *	4,2 m²/Tier
Jung- / Mastvieh über 650 kg *	4,8 m²/Tier
Kühe	6,0 m²/Tier
Zuchtstiere	9,0 m²/Tier

* durchschnittliches Tiergewicht

Tabelle 2:

Mindestmaße für Tiefstreu- und Tretmistbuchten für Jungvieh, Mastvieh und Kühe ohne Auslauf

Tierkategorie	Mindest-Gesambuchtenfläche
Jung- / Mastvieh bis 350 kg *	3,3 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 500 kg *	4,0 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 650 kg *	4,7 m²/Tier
Jung- / Mastvieh über 650 kg *	5,3 m²/Tier
Kühe	6,6 m²/Tier

* durchschnittliches Tiergewicht

- Kühen und Jungvieh müssen Außenflächen und/oder nachweislich Weide geboten werden. Unter „Außenflächen“ sind Flächen zu verstehen, die Außenklima aufweisen, Kontakt mit der Witterung bieten und teilweise oder zur Gänze überdacht sein dürfen. Die Außenseitenbegrenzung muss zu mindestens 25 % der Summe aller Außenseitenlängen (Umfang) offen ausgeführt sein, wobei für jede Tiergruppe mindestens eine offene Seite vorhanden sein muss. Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximale Sockelhöhe bis zur Kopfhöhe der Tiere). Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebelelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden. Ausläufe müssen befestigt sein und eine fixe Umzäunung haben.

- Befestigte Ausläufe müssen die in Tabelle 3 dargestellten Mindestgrößen aufweisen.

Tabelle 3:

Mindest-Auslaufflächen für Rinder

Tierkategorie	Mindest-Auslauffläche
Jung- / Mastvieh bis 100 kg *	0,90 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 200 kg *	1,50 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 350 kg *	2,40 m²/Tier
Jung- / Mastvieh bis 500 kg *	3,00 m²/Tier
Jung- / Mastvieh über 500 kg *	0,60 m²/100 kg
Milch- und Mutterkühe	4,00 m²/Tier

* durchschnittliches Tiergewicht

- Es sind die Mindestgangbreiten der Tabelle 4 einzuhalten.
- Wird Kühen und Jungvieh weder Auslauf noch Weide geboten, sind bei Neubauten von Liegeboxenlaufställen die Mindestgangbreiten der Tabelle 5 anzuwenden.

Tabelle 4:

Mindestgangbreiten für Jung- und Mastvieh und Kühe

Durchschnittliches Tiergewicht	Fressgangbreite *	Laufgangbreite
unter 200 kg	1,80 m	1,15 m
ab 200 kg bis 300 kg	2,10 m	1,30 m
ab 300 kg bis 400 kg	2,40 m	1,55 m
ab 400 kg bis 500 kg	2,70 m	1,75 m
ab 500 kg bis 600 kg	2,90 m	1,95 m
ab 600 kg bis 700 kg	3,00 m	2,20 m
ab 700 kg und hochträchtige Kalbinnen sowie Kühe	3,20 m	2,50 m

* Die Angaben über Fressgangbreiten gelten für Liegeboxenlaufställe. Können hingegen die Tiere beim Zirkulieren in die Liegefläche ausweichen (z.B. Tiefstreu, Tretmist), können die Gangbreiten um bis zu 15 % reduziert werden bzw. sind bei Fressständen für Mastvieh die Fressstandtiefen gemäß Tabelle 6 einzuhalten. Im Fall von erhöhten Fressplätzen ist für die Breite des anschließenden Mistgangs die jeweilige Mindest-Laufgangbreite heranzuziehen.

Tabelle 5:

Mindestgangbreiten für Jungvieh und Kühe (Liegeboxenstall ohne Auslauf und ohne Weide)

Durchschnittliches Tiergewicht	Fressgangbreite	Laufgangbreite
unter 200 kg	2,00 m	1,25 m
ab 200 kg bis 300 kg	2,30 m	1,45 m
ab 300 kg bis 400 kg	2,65 m	1,70 m
ab 400 kg bis 500 kg	3,00 m	1,90 m
ab 500 kg bis 600 kg	3,20 m	2,15 m
ab 600 kg bis 700 kg	3,30 m	2,40 m
ab 700 kg und hochträchtige Kalbinnen	3,50 m	2,75 m
Kühe	3,80 m	3,00 m

Tabelle 6:

Mindestfressstandtiefen für Mastvieh

Durchschnittliches Tiergewicht	Fressstandtiefe
ab 200 kg bis 300 kg	1,20 m
ab 300 kg bis 400 kg	1,30 m
ab 400 kg bis 500 kg	1,40 m
ab 500 kg bis 600 kg	1,50 m
ab 600 kg bis 700 kg	1,60 m
ab 700 kg	1,70 m

- Mastrinder sind in Laufstallsystemen mit geschlossener, eingestreuter Liegefläche zu halten. Es gelten die in den Tabellen 1 und 2 sowie in den Tabellen 4 und 6 genannten Mindestmaße. Auch für Mastrinder muss in Liegeboxenlaufställen jedenfalls für jedes Tier eine Liegebox vorhanden sein.
- Aufsprungrohre für Mastrinder sind nicht zulässig.

Licht

- Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

Ammoniakreduktion

- Stallungen (mit Ausnahme der Sonderbereiche Abkalbebuch, Special-Needs-Bereich, Kranken- und Absonderungsbuch, Kälberschlupf, Kälbereinzelsbox, Zuchtstier bzw. bei Winterstallungen für weidebasierte Extensivtierhaltung) müssen einen der folgenden Punkte erfüllen:
 - Zweiflächensystem mit eingestreuter Liegefläche (Tiefstreu oder Tretmist) oder Kompoststall
 - Liegeboxenlaufstall mit geschlossener (planbefestigter) Fressplatzfläche und einer Fressplatzabtrennung nach jeweils max. zwei Fressplätzen
 - Die Laufflächenböden im Fressbereich sind geschlossen (planbefestigt), haben ein Quergefälle (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %) sowie eine Harnsammelrinne zur raschen Trennung von Kot und Harn; die Entmistung muss so gestaltet sein, dass ein rascher Harnabfluss gewährleistet ist (sauber gereinigte Abflächflächen).
 - Die Laufflächenböden im Fressbereich sind geschlossen (planbefestigt), haben ein Quergefälle (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %) sowie einen Teilbereich mit Spaltenboden mit einer Nettoöffnung von max. 6 % der Gangfläche für den Abfluss in einen Gülle- bzw. Schwemmkanal; die Entmistung muss so gestaltet sein, dass ein rascher Harnabfluss gewährleistet ist (sauber gereinigte Abflächflächen).
 - Emissionsmindernder Spaltenboden mit geneigten Auftrittflächen (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %), Nettoöffnung max. 6 % der Gangfläche; die Entmistung muss so gestaltet sein, dass ein rascher Harnabfluss gewährleistet ist (sauber gereinigte Abflächflächen).
 - Rillenboden mit Kammschieber
 - Rillenboden mit Sammelroboter und Rillenträumung
- Der Boden von befestigten Ausflächflächen muss zu mindestens 80 % geschlossen (planbefestigt) sein und über ein ausreichendes Gefälle verfügen. Eine Entmistungsmöglichkeit für ein häufiges Reinigen der Fläche muss vorhanden sein.
- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.

3. Schweine

Bodenbeschaffenheit

- Zur Verringerung der Emissionen darf in Mastbuchten die Spaltenfläche mit mehr als 5 % Perforationsanteil nicht größer sein als das tierschutzrechtliche Mindestflächenangebot für Mastschweine der entsprechenden Gewichtsklasse am Ende der jeweiligen Haltungsperiode (Grundlage: technisches Planungsmaß der maximalen Nutzung).
- Das Entmistungssystem muss so gestaltet sein, dass ständig ausreichende Mengen an geeignetem Beschäftigungs- und Nestbaumaterial (Stroh, Heu bzw. ähnliche Materialien) angeboten werden können.

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Die Mindestgesamtfläche und die anteilige vollständig geschlossene Fläche (Liegebereich) gemäß Tabelle 7 sind für die jeweilige Tier- bzw. Gewichtskategorie einzuhalten.
- Für das Gruppensäugen bestimmte Buchten müssen die Mindestflächen für säugende Sauen für jede Sau der Gruppe aufweisen.

Tabelle 7:

Mindestflächen für Schweine

Tierkategorie		Mindest-Gesamtfläche ¹ [m²/Tier]	davon 100 % geschlossene Fläche ² [m²/Tier]
Schweine ⁴	bis 20 kg *	0,30	0,15
	bis 30 kg *	0,50	0,20
	bis 50 kg *	0,70	0,25
	bis 85 kg *	0,90	0,35
	bis 110 kg *	1,10	0,50
	über 110 kg *	1,40	0,55
Sauen ⁴	bei Gruppen ab 40 Tieren	2,50	1,30
	bei Gruppen von 6 bis zu 39 Tieren	3,00	
	bei Gruppen bis zu 5 Tieren	3,50	
Jungsauen		2,00	0,95
Säugende Sauen		6,00	1,83 (bei Drainageelementen im Liegebereich der Sau ist eine Perforation von max. 5 % zulässig) ³

¹⁾ lichte Buchtenmaße oder errechnet aus Achsmaßen bei Buchtentrennwänden bis 5 cm Dicke; Trogflächen werden gemäß Handbuch „Selbstevaluierung Tierschutz – Schweine“ berücksichtigt.

²⁾ Bei Teilnahme an Tierwohlprogrammen (z.B. des AMA-Gütesiegels) sind gegebenenfalls Flächen mit max. 5 % Perforationsanteil zusätzlich zu den komplett geschlossenen Liegeflächen erforderlich.

³⁾ Der Perforationsanteil von max. 5 % gilt nicht im Durchschnitt der Gesamtfläche, sondern ist auf das jeweils einzelne Bodenelement zu beziehen.

⁴⁾ Hinweis: Für eine Förderung im österreichischen Agrarumweltprogramm ÖPUL „Tierwohl – Stallhaltung Schweine“ gelten teilweise andere Vorgaben.

* im Durchschnitt der Gruppe

Licht

- Wenn kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung steht, müssen im Stall Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % (Abferkelbereich: 3 %) des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen.

Ammoniakreduktion

- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.
- Aufgrund der Funktionstrennung wird bei besonders tierfreundlicher Haltung eine Verringerung der Ammoniakemissionen erreicht. Dabei muss eine der folgenden Maßnahmen zur Ammoniakreduktion erfüllt sein:
 - Kühlungsmaßnahme betreffend das Stallraumklima und/oder den Liegebereich (z.B. Zuluftkühlung, Vernebelungsanlagen oder optimierte Be- und Entlüftung; bei geschlossenen Warmställen sind die im Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ vorgegebenen Kühlungsmaßnahmen einzuhalten.) oder
 - Ausscheidungsbereich im Außenklimabereich mit Überdachung bzw. Entwässerung von nicht überdachten, geschlossenen Flächen oder
 - Kot- und Harntrennung

4. Schafe und Ziegen

Bodenbeschaffenheit

- Die Liegefläche muss ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien eingestreut sein.

Auslauf

- Ausläufe müssen befestigte Bereiche und eine fixe Umzäunung haben. Die Außenseitenbegrenzung muss im Ausmaß von mindestens 50 % der Summe aller Außenseiten des Auslaufs ($1 \times \text{Länge} + 2 \times \text{Breite}$) offen ausgeführt sein.

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Schafe und Ziegen sind in Gruppen und in Laufstallsystemen zu halten. Vorübergehende Einzelhaltung ohne Anbindung in entsprechend großen Buchten ist für kranke Tiere oder Muttertiere im Zeitraum um die Geburt möglich.
- Für Gruppenbuchten sind die in den Tabellen 8 bzw. 9 angegebenen Mindestmaße einzuhalten. Zusätzlich zur Stallfläche gemäß Tabelle 9 sind Ziegen erhöhte Liegeflächen (z.B. Liegebretter) im Ausmaß von mindestens 10 % der Mindeststallfläche gemäß Tabelle 9 anzubieten.
- Schafen und Ziegen muss Auslauf geboten werden.
- Ausläufe müssen die in den Tabellen 8 bzw. 9 dargestellten Mindestgrößen aufweisen. Ausläufe sind in Teilbereichen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz vor Regen oder Hitze auszustatten.

Tabelle 8:

Mindestmaße sowohl für Gruppenbuchten als auch Ausläufe für Schafe

Tierkategorie	Mindeststallfläche	Mindestauslauffläche
Mutterschaf ohne Lamm	1,20 m²/Muttertier	1,20 m²/Muttertier
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,50 m²/Muttertier mit Lamm	1,50 m²/Muttertier mit Lamm
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,80 m²/Muttertier mit Lämmern	1,80 m²/Muttertier mit Lämmern
Lämmer bis 6 Monate	0,50 m²/Tier	0,50 m²/Tier
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,80 m²/Tier	0,80 m²/Tier
Widder	3,00 m²/Tier	3,00 m²/Tier

Tabelle 9:

Mindestmaße sowohl für Gruppenbuchten als auch Ausläufe für Ziegen

Tierkategorie	Mindeststallfläche		Mindestauslauffläche	
	bis 20 Tiere	für jedes zusätzliche Tier über 20 Tiere	bis 20 Tiere	für jedes zusätzliche Tier über 20 Tiere
Mutterziege ohne Kitze	1,50 m²/Muttertier	1,40 m²/Muttertier	1,50 m²/Muttertier	1,40 m²/Muttertier
Mutterziege mit 1 Kitze	1,85 m²/Muttertier mit Kitze	1,65 m²/Muttertier mit Kitze	1,85 m²/Muttertier mit Kitze	1,65 m²/Muttertier mit Kitze
Mutterziege mit mehr als 1 Kitze	2,20 m²/Muttertier mit Kitzen	2,00 m²/Muttertier mit Kitzen	2,20 m²/Muttertier mit Kitzen	2,00 m²/Muttertier mit Kitzen
Kitze bis 6 Monate	0,50 m²/Tier	0,50 m²/Tier	0,50 m²/Tier	0,50 m²/Tier
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,80 m²/Tier	0,80 m²/Tier	0,80 m²/Tier	0,80 m²/Tier
Böcke	3,00 m²/Tier	3,00 m²/Tier	3,00 m²/Tier	3,00 m²/Tier

- Wenn keine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf möglich ist (Stallbauten mit integriertem Auslauf bzw. mit offener Front), werden zur Einhaltung der oben genannten Anforderungen die Mindestmaße für Stall- und Auslauffläche zusammengezählt. Mindestens 25 % aller Außenseitenlängen müssen offen sein. Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen sein, müssen den Tieren aber Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximale Sockelhöhe bis unter Kopfhöhe der Tiere). Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.

Licht

- Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

Stallklima / Ammoniakreduktion

- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.

5. Pferde

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Bei einer Einzelhaltung in Boxen ist ein permanent zugänglicher Einzel- oder Gruppenpaddock bzw. eine permanent zugängliche Koppel erforderlich (Ausnahme: Krankenboxen, Abfohlboxen, Boxen für Stuten mit Fohlen bis zum Alter von zwei Wochen).
- Bei einer Gruppenhaltung sind Mehrraumlaufställe mit einem angeschlossenen Auslauf (Paddock oder Koppel) erforderlich.
- Die Haltung eines einzelnen Pferdes in einem Gebäude, einer Box oder einem Laufstall ohne Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen entspricht nicht den Voraussetzungen für eine „Besonders tierfreundliche Haltung“.
- Für Pferde in Einzelboxenhaltung gilt:
 - Die Mindestmaße gemäß Tabelle 10 sind einzuhalten.
 - Paddocks sind frei von jeder Box zugänglich als Einzelpaddock oder als Großraumpaddock über zwei oder mehrere Boxen zu gestalten.
 - Verschließbare Paddocktüren zum Schutz gegen widrige Witterungsbedingungen sind zulässig.
 - Bei Paddockumzäunungen wird kein Elektrozaun eingesetzt.
 - Für Stuten mit Fohlen ist die Abtrennung zu nebenliegenden Paddocks bis zu einer Höhe von mindestens 50 cm verletzungssicher und geschlossen auszuführen.
 - Anstatt eines Paddocks kann eine Koppel unter folgenden Vorgaben vorgesehen werden: Die Koppel ist direkt an die Boxen angeschlossen, muss frei zugänglich sein und weist eine Mindestlänge von 15 m auf. Die Mindestbreite der Koppel entspricht in Abhängigkeit des Stockmaßes der kürzesten Paddockseite.

Tabelle 10:

Mindestmaße für Einzelboxenhaltung mit Paddock

Tiergröße (Stockmaß)	Fläche Einzelbox	Kürzeste Boxenseite	Paddockfläche	Kürzeste Paddockseite
bis 135 cm	7,5 m²/Tier	250 cm	15,0 m²/Tier	250 cm
bis 150 cm	9,0 m²/Tier	300 cm	18,0 m²/Tier	300 cm
bis 175 cm	12,0 m²/Tier		24,0 m²/Tier	
über 175 cm	15,5 m²/Tier		31,0 m²/Tier	
Abfohlboxen, Stuten mit Fohlen				
bis 135 cm	9,0 m²/Tier	300 cm	15,0 m²/Tier	300 cm
bis 150 cm	12,0 m²/Tier	350 cm	18,0 m²/Tier	350 cm
bis 175 cm	16,0 m²/Tier		24,0 m²/Tier	
über 175 cm	19,0 m²/Tier		31,0 m²/Tier	

- Für Pferde in Gruppen gilt in Mehrraumlaufställen:
 - Die Mindestmaße gemäß Tabelle 11 sind einzuhalten.
 - Eine Strukturierung der Funktionsbereiche ist vorzusehen. Es ist jedenfalls ein eingestreuter, witterungsgeschützter (überdachter und zugluftfreier) Liegebereich einzurichten, in dem die Tiere ungestört ruhen können. Der Liegebereich ist räumlich getrennt vom Fressbereich anzuordnen und soll mittels Raumteilern strukturiert sein. Der Fressbereich ist für die Tiere vom Auslaufbereich zugänglich.
 - Bei Gruppenhaltung steht mindestens eine Eingliederungs- bzw. Absonderungsbox zur Verfügung. Das Boxenmaß entspricht den Vorgaben aus Tabelle 10. Die Einzelbox muss im Bereich der Gruppenhaltung integriert sein, sodass Sicht- und Berührungskontakt zwischen den Pferden möglich ist.
 - Der obligate Auslauf für Gruppenhaltung muss die in Tabelle 12 angeführten Mindestanforderungen erfüllen. Eine unüberdachte Fläche im Ausmaß von mindestens 50 % ist erforderlich.

Bodengestaltung

- Für Paddocks bei Einzelboxenhaltung sowie für Hauptverkehrswege in Laufställen und Bereiche um Futter- und Tränkestellen bei Gruppenhaltung ist eine Befestigung des Bodens notwendig.

Licht

- Fensterflächen müssen im Ausmaß von mindestens 5 % der Stallbodenfläche zur Verfügung stehen.

Stallklima / Ammoniakreduktion

- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.

Tabelle 11:

Mindestmaße für Gruppenhaltung

Tiergröße (Stockmaß, Gruppendurchschnitt)	Liegefläche für das erste und zweite Tier	Liegefläche für jedes weitere Tier	Fressplatz- breite	Fressstand- länge (exkl. Krippe)	Standlänge bei Abruffütterung
bis 135 cm	6,0 m²/Tier	3,0 m²/Tier	70 cm	160 cm	---
bis 150 cm	9,0 m²/Tier	6,0 m²/Tier	70 cm	180 cm	355 cm
bis 175 cm	12,0 m²/Tier	9,0 m²/Tier	80 cm	200 cm	
über 175 cm	15,5 m²/Tier	12,0 m²/Tier	85 cm	220 cm	

Tabelle 12:

Mindestmaße für Ausläufe (inkl. Futter- und Tränkestellen) bei Gruppenhaltung

Anzahl der Tiere	Fläche
bis zu 5 Pferde	300 m²
für jedes weitere Pferd	30 m²

6. Geflügel

Alle Tierkategorien: Bodenbeschaffenheit, Bewegung, Licht

- Die Scharfläche muss mit geeigneten Materialien (z.B. Stroh, Sand, Säge- oder Hobelspäne, Lignocellulose, Maisspindelgranulat, Kompost, Gemische, usw.) eingestreut sein.
- Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 3 % der Stallbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten. Als Fensterfläche gilt die „Architekturlichte“ (= verputzte bzw. gedämmte Maueröffnung, aus Einreichplan ablesbar).

Masthühner und Puten

Stallungen

- Stallungen für Masthühner und Puten müssen
 - erhöhte Ebenen oder
 - einen Außenscharraum oder
 - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) aufweisen.

Erhöhte Ebenen

- Die Fläche der erhöhten Ebenen muss mindestens 10 % der Stallbodenfläche umfassen.
- Unterhalb der Ebenen müssen die Tiere aufrecht stehen und durchgehen können.
- Die maximale Höhe der Ebenen beträgt bei Masthühnern 45 cm und bei Puten 80 cm.
- Zur besseren Erreichbarkeit müssen Rampen (z.B. Roste) als Aufstiegshilfen angeboten werden.

Außenscharraum und Öffnungen

- Außenscharräume müssen mindestens eine Fläche von 25 % der Stallbodenfläche umfassen.
- Für Masthühner gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharraum oder zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 70 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Für Puten gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharraum oder zum Auslauf müssen 1 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 60 cm hoch und 70 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 25 m entfernt sein.

Ammoniakreduktion

- Es muss eine Wand- und Dachdämmung sowie zwei der folgenden Maßnahmen erfüllt sein:
 - Fußbodenheizung
 - Sprühkühlung
 - Nippeltränken mit Auffangschalen (Masthühner) bzw. Bodenstrangtränken (Puten)
 - Wärmetauscher

Gänse und Enten

Stallungen

- Stallungen müssen
 - einen Auslauf mit Weidemöglichkeit und
 - Tränken mit offener Wasseroberfläche oder eine Bademöglichkeit aufweisen.

Öffnungen

- Für Enten gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 40 cm hoch und 60 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen bei Enten von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Für Gänse gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Auslauf müssen mindestens 1 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 60 cm hoch und 70 cm breit sein.

Tränken und Bademöglichkeit

- Es werden nur Tränken mit offener Wasseroberfläche angeboten (z.B. Rund-, Rinnen- oder Schalentränken, Bodenstrangtränke). Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit haben, zumindest den vollständigen Kopf einzutauchen. Die Wassertiefe muss den Tieren ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen. Das Anbieten nur einer Duschmöglichkeit erfüllt nicht die Anforderung.

Junghennen

Stallungen

- Stallungen müssen
 - einen Außenscharrraum oder
 - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) oder
 - Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen aufweisen.

Außenscharrraum und Öffnungen

- Außenscharrräume müssen mindestens eine Fläche von 25 % der Stallbodenfläche umfassen.
- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.

Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen

- In Systemen mit mehreren nutzbaren Ebenen müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (Gitterrost mit Entmistung) zur Verfügung stehen.
- In Volierenhaltung sind die unterschiedlichen Ebenen mit Rampen innerhalb der Voliere verbunden. Als Rampen gelten schräge Ebenen (max. Steigung 30°) bzw. Balkone mit unterschiedlichen Zwischenhöhen (max. Steigung zwischen Balkonen und Ebenen 30°); Sitzstangen sind dafür nicht geeignet.

Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien

Stallungen

- Es dürfen nicht mehr als 18 Tiere/m² nutzbarer Stallgrundfläche gehalten werden.
- Für Legehennen müssen erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7,5 cm pro Tier zur Verfügung stehen. Bei Volierenhaltung können in die Fläche integrierte Sitzstangen der erhöhten Ebenen als erhöhte Sitzstangen angerechnet werden.
- In Volierenhaltung sind die unterschiedlichen Ebenen mit Rampen innerhalb der Voliere verbunden. Als Rampen gelten schräge Ebenen (max. Steigung 30°) bzw. Balkone mit unterschiedlichen Zwischenhöhen (max. Steigung zwischen Balkonen und Ebenen 30°); Sitzstangen sind dafür nicht geeignet.
- Bei Einzelnestern muss mindestens ein Nest für 5 Hennen, bei Gruppennestern mindestens 1 m² Nestfläche für 100 Hennen zur Verfügung stehen.
- Stallungen für Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien müssen
 - einen Außenscharrraum oder
 - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) aufweisen.

Außenscharrraum und Öffnungen

- Außenscharrräume müssen mindestens eine Fläche von 25 % der Stallbodenfläche umfassen.
- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.

Stallklima und Ammoniakreduktion

- Eine Dachdämmung und ein Entmistungssystem zur regelmäßigen Entmistung ist vorhanden. Für die Haltung von Mastelterntieren ohne Voliere gilt der Punkt „Ammoniakreduktion“ wie bei „Masthühner und Puten“.

7. Mastkaninchen

- Es gilt eine Mindestbodenfläche von 2 m² je Haltungseinheit.
- Bei Tieren bis 1,5 kg muss im Stall eine nutzbare Fläche von 1.500 cm² pro Tier zur Verfügung stehen.
- Bei Tieren über 1,5 kg muss im Stall eine nutzbare Fläche von 2.000 cm² pro Tier zur Verfügung stehen.
- Mindestens 25 % der nutzbaren Fläche müssen erhöht angebracht sein, wobei die lichte Höhe unter den erhöhten Flächen mindestens 20 cm betragen muss.

8. Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen

Rechtliche Grundlagen

TSchG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.

1. ThVO (2004): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl. II Nr. 485/2004 idgF.

Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO (2012): Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör. BGBl. II Nr. 63/2012 idgF.

Weiterführende Informationen

ÖKL-Baumerklärblätter
www.oekl.at und www.oekl-bauen.at

Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz
www.tierschutzkonform.at > Nutztiere > Handbücher & Checklisten

Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung von Ammoniakemissionen
www.bml.gv.at > Themen > Landwirtschaft > Landwirtschaft in Österreich > Klimawandel & Luftreinhaltung > Schadstoffausstoß in der Landwirtschaft reduzieren

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung II/10
Stubenring 1, 1012 Wien

Bearbeitung

Rinderhaltung: Dr. Elfriede OFNER-SCHRÖCK (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)
Schweinehaltung: Dr. Johannes BAUMGARTNER (Veterinärmedizinische Universität Wien)
Geflügelhaltung: Dr. Katrina EDER (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz),
Janja SIROVNIK KOSCICA, DVM, PhD (Veterinärmedizinische Universität Wien)
Schafhaltung: Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr. Christine LEEB (Universität für Bodenkultur Wien)
Ziegenhaltung: A. Univ. Prof. Dr. Susanne WAIBLINGER (Veterinärmedizinische Universität Wien)
Pferdehaltung: Dr. Katrina EDER (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz),
Dr. Birgit HEIDINGER (HBLFA Raumberg-Gumpenstein),
Ing. Irene MÖSENBACHER-MOLTERER (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)
Kaninchenhaltung: Univ. Prof. Dr. Christoph WINCKLER (Universität für Bodenkultur Wien)

Mitwirkende

Landeslandwirtschaftskammern
Bewilligende Stellen der Bundesländer
HBLFA Raumberg-Gumpenstein betreffend Ammoniakreduktion: Dr. Werner HAGMÜLLER,
Dr. Birgit HEIDINGER, DI Alfred PÖLLINGER-ZIERLER, Ing. Eduard ZENTNER

Redaktion

DI Dieter KREUZHUBER, Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und AutorInnen bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers zu geschäftlichen Zwecken reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.